

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Juli 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Parkgebührenverordnung)**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Parkgebührenverordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs.1, 3 Abs.1 und 4 Abs.1, OÖ. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 idgF.) wird wochentags von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 8.30 bis 12.00 Uhr für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nach angeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Plätze selbst:
 - a) Gesamter Stadtplatzbereich (westseitig vom Haus Nr. 8 bis einschließlich Haus Nr. 64; ostseitig vom Haus Nr. 7 bis einschließlich Haus Nr. 53)
 - b) Gesamter Kirchenplatz (Zufahrt nur von der B 147 möglich)
 - c) Postgasse (Kindstaler Bezirksstraße), bezirksgerichtsseitig von Str.KM 0,0000 bis 0,150.
2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das HALTEN und PARKEN, gemäß § 2 Abs.1, Ziffer 27 und 28 der StVO 1960.

§ 2 Parkgebühr / Parkdauer

Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,10 pro angefangene 8 Minuten Parkzeit festgesetzt. Die höchst zulässige Parkdauer beträgt 120 Minuten.

§ 3 Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Gebührenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem. §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind; (Anm: LGBL.Nr. 126/2005)
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
7. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfe-verbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutz-scheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
2. Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten oder mittels Magnetkarte (Quickfunktion) entrichtet; als Nachweis der Entrichtung dient ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 3. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.
4. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verwendung der Parkgebühr

1. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zu wider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBL. Nr. 28/1988 idgF. und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6, OÖ. Parkgebührengesetz, LGBL. Nr. 28/1988 idgF., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,00 zu bestrafen.
2. Der Nettobetrag der Parkgebühren ist für Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation, insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Mattighofen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Parkgebührenverordnungen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

Anlagen:

A – Plan

B - Parkscheinmuster



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.mattighofen.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Ing. Daniel Lang, 15.07.2025 11:55